

ANTRAGSSTELLER: Badminton-Landesverband NRW: Jugendausschuss

Der Verbandsjugendtag möge die Änderung des § 13 der JSpO beschließen:

BISHERIGE FASSUNG:

§ 13 Mannschaftsfreistellungen

- 1.1. Der Bezirksjugendausschuss kann Schüler- und Jugendmannschaften von den Verbands- und Jugendspielen freistellen, wenn durch den jeweiligen Verein ein begründeter Antrag gestellt wird. In dem Antrag müssen die Spielstärken der Mannschaftsspieler angegeben werden.
- 1.2. Der Antrag auf Freistellung ist bis zum Termin der Mannschaftsmeldung (§ 8 Ziff. 3 JSpO), 15. April, zu stellen.
2. Der Bezirk kann maximal je 2 Schüler- und Jugendmannschaften freistellen.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags nach § 13 Ziff. 1 JSpO hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim Jugendausschuss des BLV-NRW, der endgültig entscheidet.

VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG:

§ 13 Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft

- 1.1. Der Bezirksjugendausschuss kann Schüler- und Jugendmannschaften von den Verbandsspielen freistellen, wenn durch den jeweiligen Verein ein begründeter Antrag gestellt wird. In dem Antrag müssen die Spielstärken (Platzierungen in der Abschlussrangliste des Bezirks) der Mannschaftsspieler angegeben werden.
- 1.2. In jeder Mannschaft müssen zum Antragsschluss mindestens 4 Jungen und 2 Mädchen im Antrag aufgeführt werden.
- 1.3. Der Antrag auf Freistellung ist bis zum Termin der Mannschaftsmeldung vollständig zu stellen. Begründete Änderungen sind bis zum 31.07. möglich.
2. Pro Bezirk können maximal je 2 Schüler- und Jugendmannschaften freigestellt werden.
3. Die Spieler der freigestellten Schülermannschaften dürfen nicht in anderen Schüler- oder Jugendmannschaften eingesetzt werden.
4. Gegen die Ablehnung des Antrags nach § 13 1.1. JSpO hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim Verbandsjugendausschuss, der endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
5. Das Zurückziehen eines bereits genehmigten Freistellungsantrags ist wie die Nichtteilnahme einer Mannschaft an der Bezirksmannschaftsmeisterschaft zu betrachten. Es ist nach § 20 JSpO zu verfahren.

Begründung:

Es war eine Klarstellung des eigentlichen Zwecks der Freistellung für die Bezirksmannschaftsmeisterschaften und der Antragsformalitäten notwendig.

Inkrafttreten:

Sofort

Ansprechpartner:

Jugendwart